

Jahresthema 2018/2019: Besonders geschützt

# SCHWANGERSCHAFT UND ARBEIT – EIN PRAKTISCHES BEISPIEL

Wenn es um den Schutz von ungeborenem Leben an der Arbeitsstelle geht, dann verteilt sich die Verantwortung auf den Arbeitgeber, die schwangere Mitarbeiterin sowie Fachpersonen aus dem Bereich Arbeitssicherheit. Folgendes fiktives Beispiel aus dem Arbeitsalltag soll veranschaulichen, wie die Umsetzung der gesetzlich geregelten Mutterschutzverordnung in der Praxis aussieht.

– Text: Dunja Burren, Spezialistin AS/GS mit eidg. Fachausweis, Arbeitssicherheit Schweiz – Bild: Pixabay –

**P**eter Meier ist seit Kurzem Leiter des Alters- und Pflegeheims Schmiedholz. Bei ihm arbeiten überwiegend Frauen unterschiedlichen Alters. Das Thema Mutterschutz ist für ihn ein wichtiges und zentrales Thema. Er weiss, dass ein Alters- und Pflegeheim viele besondere Gefährdungen (Art. 7-16 der Mutterschutzverordnung) aufweist. Für eine schwangere Mitarbeiterin kann das ein Risiko für den Verlauf der Schwangerschaft und die Entwicklung des Kindes bedeuten. Hier braucht es besonderen Schutz.

Bei der Überprüfung der internen Abläufe stellt er jedoch fest, dass sein Vorgänger diese

Verantwortung nicht wahrgenommen hat. Es existieren keine Abklärungen, inwiefern die einzelnen Arbeitsplätze für schwangere Mitarbeiterinnen geeignet sind.

Für Peter Meier ist die Aufarbeitung ein dringliches Projekt. Immerhin ist der Betrieb schon lange Mitglied bei der Branchenlösung von Arbeitssicherheit Schweiz. So deckt er die gesetzlich verankerte Beizugspflicht gemäss EKAS Richtlinien 6508 ab. Er kann auf entsprechendes Fachwissen der Spezialisten zurückgreifen.

Zuerst gibt er seinen Bereichsleitern den Auftrag, jede Tätigkeit mit dem elektronischen Gefährdungsermittlungstool Previtär und der Checkliste Mutterschutz (siehe Box) zu überprüfen. Der interne Sicherheitsbeauftragte (SIBE) unterstützt und begleitet die Abklärungen. An den Arbeitsplätzen, bei denen gefährliche oder beschwerliche Arbeiten festgestellt werden, gilt es zu prüfen, ob der schwangeren Angestellten ein alternativer Beschäftigungs-ort mit gleichwertiger Arbeit zugewiesen werden kann. Zum Glück hat Peter Meier einige Plätze, an denen dies möglich ist. Die Frauen können zum Beispiel regelmässig sitzen und müssen keine Patienten bewegen.

Jedoch hat nicht jeder Bereichsleiter alternative Arbeitsplätze, und deshalb muss zwingend eine entsprechende Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person, beispielsweise ein Arbeitsmediziner, durchgeführt werden (Art. 63 ArGV1). Nur so können die gesetzlich verlangten Schutzmassnahmen



Damit eine werdende Mutter während der Schwangerschaft weiterhin arbeiten kann, müssen verschiedene Massnahmen berücksichtigt werden.

getroffen werden, bevor eine schwangere Mitarbeiterin an einem der erwähnten Arbeitsplätze arbeitet.

## Spezialist der Arbeitssicherheit

Stephan Kurz ist Arbeitsmediziner und ein wichtiger Akteur im Spezialistenteam der Branchenlösung. Er erhält von Peter Meier den Auftrag, alle betroffenen Arbeitsplätze anhand einer Mutterschutz-Risikoanalyse abzuklären. Dazu untersucht Stephan Kurz die Tätigkeiten vor Ort und klärt detailliert ab, welche Gefahren für eine werdende Mutter bestehen, wie die vorhandenen Risiken vermieden werden können und welche Arbeiten während einer Schwangerschaft und der eventuell folgenden Stillzeit verboten sind.

Jahresthema 2018/2019 im «magazin»

### BESONDERS GESCHÜTZT



▶ 1/19: Mutterschutz

▶ 2/19: Alleinarbeit

▶ 3/19: Jugendschutz

▶ 4/19: Nachtarbeit

Er schreibt einen Bericht über die einzelnen Arbeitsplätze und bespricht diesen ausführlich mit Peter Meier und dessen SIBE. Peter Meier wiederum informiert sein Team an der nächsten Bereichsleitersitzung und ordnet an, dass alle Frauen im Betrieb umgehend über die Erkenntnisse informiert werden. Dieselben Informationen erhalten auch neue Mitarbeiterinnen in den ersten Tagen nach Arbeitsantritt.

**Eine neue Arbeitsstelle**

Tina Lüscher erhält nach bestandener Abschlussprüfung als Fachfrau Gesundheit EFZ in Peter Meiers Betrieb eine Anstellung. In ihrer ersten Arbeitswoche wird sie von ihrer Bereichsleiterin über entsprechende Gefährdungen und Risiken bei einer bestehenden Schwangerschaft in Zusammenhang mit ihrer Arbeit aufgeklärt. Der SIBE gibt ihr dazu noch weiterführende Unterlagen der Branchenlösung ab (siehe Box). Obwohl Kinder für Tina Lüscher noch kein Thema sind, schätzt sie die Offenheit ihres Betriebes und fühlt sich ernst genommen. Gerne unterschreibt sie den Schulungsnachweis, dass sie die entsprechenden Informationen durch ihre Vorgesetzte erhalten hat.

**Die freudige Nachricht**

Nach einigen Jahren als Fachfrau Gesundheit im Alters- und Pflegeheim Schmiedholz stellt Tina Lüscher fest, dass sie schwanger ist. Sie kann sich gut an das Gespräch über Mutter-

schutz bei ihrer Anstellung erinnern. Sie weiss auch, wie wichtig es ist, dass sie umgehend ihre Vorgesetzte über ihre Schwangerschaft informiert. Der ihr zustehende Schutz kann nur vollumfänglich greifen, wenn sie die Nachricht an die entsprechenden Stellen weitergibt und die nötigen Massnahmen sofort umgesetzt werden können. Dass ihre Mitteilung vertraulich behandelt wird, ist selbstverständlich.

Da Tina Lüscher seit Erstellung der Mutterschutz-Risikoanalyse die erste Schwangere an diesem Arbeitsplatz ist und sich einige organisatorische Anpassungen ergeben haben, lässt Peter Meier die damals erstellte Analyse nochmals über die Branchenlösung durch Stephan Kurz überprüfen.

Tina Lüschers Vorgesetzte kümmert sich in Zusammenarbeit mit dem SIBE um die Umsetzung der jetzt geforderten Schutzmassnahmen. So kann Tina Lüscher während ihrer Schwangerschaft an ihrem Arbeitsplatz weiterarbeiten. Ebenfalls bekommt Tina Lüscher Informationen, die sie ihrer behandelnden Gynäkologin weiterleitet. Diese bespricht mit Tina Lüscher den Verlauf der Schwangerschaft und beurteilt die Analyse ebenfalls fachgemäss. Sie schätzt ein, ob Tina Lüscher aufgrund ihrer Schwangerschaft weiterhin an ihrem jetzigen Arbeitsplatz beschäftigt werden darf. Diese Informationen leitet die Gynäkologin an Peter Meier weiter.

Ab dem sechsten Monat darf Tina Lüscher nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz arbeiten.

Peter Meier schlägt ihr nun eine gleichwertige, alternative Tätigkeit vor, die sie in Abklärung mit ihrer Gynäkologin für angemessen empfunden. Tina Lüscher ist zufrieden, dass sie noch weiter im Betrieb arbeiten kann, bis ihr Baby kommt.

**Eine wichtige Frage**

Tina Lüscher ist sich bewusst, dass Peter Meier und ihre Vorgesetzte in Zusammenarbeit mit dem SIBE ihre Verantwortung wahrnehmen und so den besten Schutz für sie und ihr ungeborenes Kind ermöglichen.

Mutterschutz hört mit der Niederkunft nicht auf – für das komplette folgende Jahr geniesst die frischgebackene Mutter den besonderen Schutz im Betrieb, wenn sie stillen oder Milch abpumpen möchte. Auch hier kommt die Mutterschutzverordnung zum Tragen.

**Stellen Sie sich jetzt als Arbeitgeber folgende Fragen:**

**Als Vorgesetzter**

- Nehmen Sie Ihre Sorgfaltpflicht gemäss Mutterschutzverordnung wahr?
- Sind Sie sich bewusst, welche Konsequenzen Sie zu tragen haben, wenn Sie die gesetzlich geforderten Massnahmen im Mutterschutz nicht einhalten?

**Als Sicherheitsbeauftragter**

- Haben Sie Ihre Arbeitsplätze gemäss Mutterschutzverordnung mit den Hilfsmitteln (siehe Box) überprüft oder überprüfen lassen?
- Kennen Sie die Konsequenzen als Fachverantwortlicher, wenn Sie die gesetzlich geforderten Massnahmen missachten?

Sollten Sie eine Frage mit Nein beantworten, besteht Handlungsbedarf. Kommen Sie auf die Fachberater von Arbeitssicherheit Schweiz zu. Die Spezialisten unterstützen Sie gerne beim Finden einer individuellen Lösung.

**INFOS**

- Seco: Mutterschutz im Betrieb – Leitfaden für Angestellte
- Seco: Schwangere und Stillende
- Seco: Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen
- Seco: Checkliste Mutterschutz
- Seco: Übersichtstafel Mutterschutz Kapitel «Personen mit besonderen Schutzansprüchen – Mutterschaft» im Previtär

**Kapitel «Personen mit besonderen Schutzansprüchen – Mutterschaft» im Previtär**

**Bei bekannter Schwangerschaft**

